



SPD-Landesgruppe Baden-Württemberg

Christian Lange MdB

Vorsitzender

Für faire Leiharbeit in Baden-Württemberg -

Gemeinsames Positionspapier

der SPD-Landesgruppe Baden-Württemberg und der IG Metall Baden-Württemberg

Die Zeitarbeitsbranche ist seit Jahren ein Wachstumsmarkt. Die Zahl der Leiharbeiter ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. In einzelnen Betrieben der Metall- und Elektroindustrie ist der Anteil der Leiharbeiter bei 30 Prozent. Bundesweit dürften am Ende des Jahres fast 900 000 Menschen bei Zeitarbeitsfirmen beschäftigt sein.

Mit dem Wachstum der Branche haben auch die negativen Auswüchse der Leiharbeit für Arbeitnehmer zugenommen. Was für das Auffangen von betrieblichen Auftragsspitzen und

saisonalen Schwankungen gedacht war, wird von den Arbeitgebern oft missbraucht, um für gleiche Arbeit deutlich weniger Lohn zu zahlen. So finden wir auch in der Metall- und Elektroindustrie inzwischen Vergütungen für Leiharbeit, die 30 bis 40 Prozent unterhalb der gültigen Tarifverträge liegt. Sogar monatliche Bruttoeinkommen von 1.000 € bei Vollzeitarbeit gibt es.

Auch das Argument, dass Leiharbeit ein Mehr an Arbeitsplatzsicherheit biete, ist angesichts der dramatisch wachsenden Zahl von Befristungen bei Leiharbeitsfirmen nicht haltbar. Leiharbeit in ihren heutigen Auswüchsen fördert daher Prekarität und trägt nicht zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts bei.

Leiharbeit in Baden-Württemberg -branchenübergreifend-		
Zum Stichtag 31. Dezember 2006:		
Verleihunterne- men	2.187	Am 31. Dezember 1996 waren es 860 Verleihunternehmen
Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter:	65.261	31. Dezember 1996 waren es 18844 = fast verdreifacht
<small>Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Baden- Württemberg.</small>		



SPD-Landesgruppe Baden-Württemberg

Christian Lange MdB

Vorsitzender

Deshalb fordern SPD-Landesgruppe Baden-Württemberg und IG Metall Baden-Württemberg:

- Mindestlöhne müssen auch in der Leiharbeitsbranche gelten. Ausländische Leiharbeitsbetriebe müssen durch die Aufnahme in das Entsendegesetz an den Mindestlohn gebunden werden.
- Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter müssen den Beschäftigten des jeweiligen Entleihbetriebs gleichgestellt werden - zum Beispiel bei Betriebsrenten, Abfindungen oder Weiterbildungen. Diese Forderung wird durch die Initiative der EU-Kommission unterstützt, die vorsieht Leiharbeitnehmer nach einer Einarbeitungszeit von maximal sechs Wochen bei Entgelt und Sozialleistungen mit fest angestellten Beschäftigten gleichzustellen (Prinzip: „equal pay“ und „equal treatment“).
- Ausnahmeregelungen, die bisher regelmäßig die Forderung nach sog. Equal Pay (gesetzlich bereits geregelt in § 3 Abs. 1 Nr.3 AÜG) unterlaufen, müssen abgeschafft/entsp. angepasst werden. In der Praxis wird der Gleichstellungsgrundsatz in der Regel durch die Anwendung von Tarifverträgen suspendiert.
- Ziel muss aber die Übernahme von Leiharbeitern in die Stammbesellschaft sein, nicht deren Ausgrenzung. Dem Betriebsrat des entleihenden Betriebs muss ein Zustimmungsverweigerungsrecht nach § 99 Abs. 2 BetrVG eingeräumt werden, wenn statt Leiharbeit ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis im Betrieb möglich wäre.
- Die maximale Verleihzeit an einen Betrieb muss wieder begrenzt werden.
- Es muss per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Höchstquote für die Leiharbeiter innerhalb der Belegschaft festgelegt und Einsatzzwecke vereinbart werden können.
- Wiederaufnahme des Synchronisationsverbots in das AÜG, damit Leiharbeitsunternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dauerhaft beschäftigen.